

## Blatt E.8 "Versorgung mit Stein- und Erdmaterial"

Struktur		Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie		-	-
Instanzen		-	-
Ausgangslage		Vgl. Seiten 1 bis 2 des Koordinationsblatt	Aktualisierung der Ausgangslage auf der Grundlage des in Arbeit befindlichen kantonalen Plans der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS).
	Grundsätze	1. Sicherstellen der Versorgung mit Material durch Eröffnung von genügend Standorten, um die <del>ökologischen</del> Auswirkungen <b>auf die Umwelt und die Landschaft</b> , sowie die Transporte und die <del>Belastigungen</del> <b>Beeinträchtigungen</b> zu begrenzen und einen gesunden und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.	Anpassung des Grundsatzes, um den Begriff zu erweitern, damit er auch die Landschaftsaspekte umfasst.
		4. Bewilligen neuer Betriebe nur dann, wenn sie mindestens einem regionalen Bedürfnis entsprechen und im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) aufgeführt sind. Die Erweiterung eines bestehenden Betriebs, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern dieser über alle erforderlichen Bewilligungen verfügt. <b>Bewilligungen für Standorte, die nicht im KPAS verzeichnet sind, können ausnahmsweise erteilt werden, wenn das Projekt einem regionalen Bedürfnis oder einem bestimmten Bauvorhaben entspricht und es nach einer Abwägung der Umwelt- und Wirtschaftsinteressen zwischen den verschiedenen beteiligten Instanzen zu rechtfertigen ist.</b>	Anpassung des Grundsatzes, um den Umgang mit Standorten zu regeln, die nicht im KPAS verzeichnet sind.
		7. Erstellen für alle <del>neuen</del> Betriebe mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m <sup>3</sup> ( <b>Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.</b> ), <b>respektive über 50'000 m<sup>3</sup> pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen oder mit</b> und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung <b>oder einer geplanten Mehrfachnutzung des Standorts</b> eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (KRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Abbaustandorts regelt <b>und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.</b>	Anpassung des Grundsatzes, um Erweiterungsprojekte bestehender Betriebe zu behandeln und den durch die Mehrfachnutzung verursachten Koordinationsbedarf zu berücksichtigen und den Hinweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung.
		8. <del>Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen</del> <b>Erstellen eines Materialbewirtschaftungskonzepts im Rahmen jedes grossen Projekts</b> (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur, <b>neue Staudämme oder Tunnels</b> ) <del>im Rahmen des kantonalen Konzepts für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial oder bei ausserordentlichen Situationen (z.B. Hochwasserereignis) als Teil eines umfassenden Materialbewirtschaftungskonzepts</del> , <b>um die Verwertung dieser Materialien zu optimieren.</b>	Verweis auf das Ziel der Materialverwertung im Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM), der am 21. August 2024 vom Staatsrat genehmigt wurde.

Koordination		9. (neu) Ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum Standorte für den Materialabbau und deren Wiederauffüllung mit sauberem Material an Orten bewilligen, die nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte verzeichnet sind ohne Eintrag im kantonalen Richtplan, sofern sie sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe von grossen Projekten oder von Bereichen befinden, welche mit einer ausserordentlichen Situation konfrontiert sind.	Einführung eines neuen Grundsatzes in Ergänzung zu den Grundsätzen 4 bis 6, um die Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten von grossen Projekten zu ermöglichen, insbesondere die relativ kurze Betriebsdauer sowie die grossen Materialmengen, die dabei erzeugt werden.
	Vorgehen Kanton	c) erteilt für die Abbaustandorte die erforderlichen Baubewilligungen, die Nutzungsbewilligungen (Art. 55 Abs. 1 Bst. c BauG) sowie die entsprechenden erforderlichen Spezialbewilligungen;	Erwähnung der Nutzungsbewilligungen, die vom Kanton gemäss Baugesetz erteilt werden.
		d) (neu) prüft die vorgeschlagenen Standorte für die Versorgung mit Stein- und Erdmaterial;	Verweis auf den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) und die Möglichkeit für Gemeinden, neue Standorte vorzuschlagen (kommunale Aufgabe b)).
		d)e) prüft, ob für ein Projekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG), Art. 8 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (BauG);	Formelle Präzisierungen.
		g) (neu) erstellt in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP), um Zonen für Projekte zur Versorgung mit Stein- und Erdmaterial festzulegen;	Verweis auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.
		l) (neu) l) sorgt dafür, dass für grosse Projekte (einschliesslich der in den Sachplänen des Bundes enthaltenen) oder in ausserordentlichen Lagen (z.B. nach Hochwasserereignis) Standorte für den Materialabbau bewilligt werden können, ohne dass ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich ist;	Verweis auf die Grundsätze 8 und 9 und die Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten von Grossbaustellen.
		m) (neu) prüft die Möglichkeit einer teilweisen Aufschüttung von Baggerseen gemäss Art. 39 GSchG zu deren Revitalisierung;	Verweis auf das kantonale Landschaftskonzept, das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat genehmigt wurde.
		n) (neu) inventarisiert die aufgrund ihrer geologischen oder historischen Eigenart bemerkenswerten Standorte für den Abbau mineralischer Ressourcen und sensibilisiert die Öffentlichkeit für deren heimatschützerischen Wert.	Verweis auf das kantonale Landschaftskonzept, das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat genehmigt wurde.
		a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die für ihre Bedürfnisse am besten geeigneten Standorte für die Versorgung mit Stein- und Erdmaterialien <del>die Abbaustandorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen</del> , zu bestimmen;	Formelle Anpassungen.
		b) (neu) tragen dem kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) und dem kantonalen Nutzungsplan (kKNP) in ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP)) Rechnung;	Verweis auf den in Arbeit befindlichen kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) sowie auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.
c) (neu) machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen des kKNP geltend;		Verweis auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.	

	Vorgehen Gemeinden	e) e) erstellen <del>gegebenenfalls einen DNP oder</del> für alle Betriebe mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m <sup>3</sup> (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche, usw.), respektive über 50'000 m <sup>3</sup> pro Jahr für die Entnahmen aus den Seen und Flüssen, und erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung oder einer geplanten Mehrfachnutzung des Standorts einen DNP, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die speziellen raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts). Die Erstellung eines DNP ist nicht notwendig, wenn der Abbaustandort im KNP enthalten ist.	Anpassung der Aufgabe an den geänderten Grundsatz 7 und Verweis auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.
		<del>d) erarbeiten im Rahmen des Zonennutzungsplan- oder des Detailnutzungsplanverfahren einen Umweltverträglichkeitsbericht, wenn das nutzbare Gesamtvolumen 300'000 m<sup>3</sup> übersteigt und bei Bedarf, wenn das aus Seen oder Fließgewässern jährlich entnommene Materialvolumen 50'000 m<sup>3</sup> übersteigt.</del>	Entfernen dieser Aufgabe, da die Elemente in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Grundsatz 7 integriert werden.
	"Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung"	Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «Festsetzung» klassiert, bevor die <del>anschliessenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt</del> (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung etc.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt folgende Bedingungen erfüllt;	Anpassung des einleitenden Abschnitts, um die anschliessenden Verfahren aufzuführen.
Dokumentation	Vgl. Seite 5 des Arbeitsblatts.	Hinzufügung des in Arbeit befindlichen <del>kantonalen Plans der Abbaustandorte</del> für Stein- und Erdmaterial (KPAS).	
Anhang	Vgl. Seite 6 des Arbeitsblatts.	Das Erweiterungsprojekt Plâtrière hat den Status der Festsetzung erhalten und das Projekt Miéville wurde auf Antrag der Gemeinde in die Kategorie Vororientierung aufgenommen.	
Sonstiges, Allgemeines	-	-	